

## § 4

ADN hat in Zusammenarbeit mit dem Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und anderen zuständigen staatlichen Organen und Einrichtungen ständig seine Übermittlungs- und Empfangsanlagen sowie seine gesamte materiell-technische Basis zu verbessern und zu erweitern.

## § 5

ADN unterhält Verträge mit ausländischen Nachrichtenagenturen über den gegenseitigen Austausch von Nachrichten und Fotos und unterstützt die Agenturen der jungen Nationalstaaten bei der technischen Ausrüstung für den Nachrichtenempfang, bei der Einrichtung von Fotoabteilungen sowie bei der Ausbildung von Kadern.

**Leitung des ADN**

## § 6

(1) Der ADN wird von einem Generaldirektor nach dem Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung geleitet. Der Generaldirektor wird vom Vorsitzenden des Ministerrates berufen und abberufen.

(2) Der Generaldirektor verkehrt mit den Generaldirektoren von Nachrichten- und Fotoagenturen anderer Länder und schließt Verträge über den Austausch von Nachrichten- und Fotodiensten ab.

(3) Der Generaldirektor wird im Falle seiner Abwesenheit durch seinen 1. Stellvertreter vertreten. Im Falle der Verhinderung des 1. Stellvertreters wird der Generaldirektor durch einen anderen von ihm bestimmten Stellvertreter vertreten.

(4) Der Generaldirektor ist für die gesamte Kaderpolitik innerhalb des ADN verantwortlich. Er beruft die leitenden Mitarbeiter

4 Stellvertreter (1. Stellvertreter und 3 Chefredakteure),  
die Redaktions- und Abteilungsleiter,  
die Leiter der ADN-Bezirksredaktionen,  
die Leiter der ADN-Auslandsbüros

und nimmt auch ihre Abberufung vor.

## § 7

(1) Die leitenden Mitarbeiter sind dem Generaldirektor für die Tätigkeit innerhalb ihrer Aufgabebereiche persönlich verantwortlich. Sie üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der Weisungen des Generaldirektors aus. In ihrem Aufgabebereich sind sie weisungsbefugt, sofern sich der Generaldirektor die Entscheidung nicht selbst Vorbehalten hat.

(2) Die Stellvertreter des Generaldirektors sind für die Leitung, Koordinierung und Kontrolle der Arbeit innerhalb der ihnen unterstellten Aufgabebereiche gegenüber dem Generaldirektor verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(3) Die Leiter der Abteilungen, der Bezirksredaktionen und der Auslandsbüros entscheiden in ihrem Auf-

gabebereich alle Angelegenheiten, sofern sich die ihnen übergeordneten Leiter nicht die Entscheidung Vorbehalten haben. Sie sind gegenüber den übergeordneten Leitern für die Durchführung der Aufgaben verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

## § 8

(1) Bei dem Generaldirektor besteht ein Kollegium, das ihn in allen wichtigen Fragen berät.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums werden vom Generaldirektor ernannt.

## § 9

**Arbeitsweise**

(1) Für die Leitungstätigkeit und für die Arbeitsweise im ADN gilt das Prinzip der Einzeileitung und der persönlichen Verantwortung bei kollektiver Beratung.

(2) Die Mitarbeiter des ADN haben sich in ihrer Tätigkeit ständig für die Durchsetzung der Politik der Partei der Arbeiterklasse und des sozialistischen Staates einzusetzen. Sie sind in ihrem Arbeitsgebiet für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

(3) Die Mitarbeiter des ADN sind verpflichtet, sich ständig politisch und fachlich zu qualifizieren. Sie haben ihre Arbeit ständig zu überprüfen, die Kritik zu fördern und alle Erscheinungsformen des Bürokratismus und der Routine zu bekämpfen. Die Aufgabebereiche der Mitarbeiter des ADN sind in Funktionsplänen festzulegen.

(4) Der Generaldirektor erläßt die Arbeitsordnung des ADN.

## § 10

**Struktur**

Für die Struktur des ADN gilt der vom Vorsitzenden des Ministerrates bestätigte Strukturplan. Der Stellenplan des ADN ist nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzustellen und zu bestätigen.

## § 11

**Vertretung im Rechtsverkehr**

(1) Der ADN wird im Rechtsverkehr durch den Generaldirektor vertreten. Die Vertretungsbefugnis der Stellvertreter des Generaldirektors im Rechtsverkehr regelt sich nach § 6 Abs. 3.

(2) Andere leitende Mitarbeiter oder sonstige Personen können ADN im Rahmen der ihnen durch vertretungsberechtigte Mitarbeiter des ADN erteilten Vollmachten vertreten.

## § 12

**Schlußbestimmung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Juli 1966

S t o p h  
Vorsitzender des Ministerrates